

- Steueranrechnung für Handwerkerleistungen

Schätzung ausnahmsweise doch möglich

| Beantragen Sie für einen Mandanten eine Steueranrechnung für Handwerkerleistungen in dessen privatem Haushalt, muss die Rechnung so aufgeschlüsselt sein, dass die nach § 35a Abs. 3 EStG begünstigte Arbeitsleistung und die Materiallieferung erkennbar sind. Eine Schätzung der Leistungsbestandteile – sollte die Rechnung nicht aufgeschlüsselt sein – ist unzulässig. |

PRAXISTIPP | Einer internen Verfügung der Finanzverwaltung kann jedoch entnommen werden, dass eine Schätzung bei Beantragung einer Steueranrechnung doch zulässig ist. Und zwar dann, wenn es darum geht, den Anteil der Arbeitszeit zu ermitteln, in der der Handwerker in der Werkstatt tätig war (keine Steueranrechnung) und die Zeit, die er im Privathaushalt verbracht hat.



▾ FUNDSTELLE

- BMF 9.11.16, IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008, Rz. 40, www.de.astw, Abruf-Nr. 190166

- Oberste Finanzbehörden des Bundes und der Länder

Einbringung einer Einzelpraxis in ein MVZ bei Zurückbehaltung der Vertragsarztzulassung

| In der Praxis wird häufig folgende steuerliche Frage gestellt: Kommt § 20 des Umwandlungssteuergesetzes zur Anwendung, wenn ein Arzt seine Einzelpraxis unter Zurückbehaltung seiner kassenärztlichen Vertragsarztzulassung in einer MVZ GmbH (Medizinisches Versorgungszentrum) einbringt? Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben entschieden, dass § 20 UmwStG hier nicht zur Anwendung kommt. Begründung: Der Umwandlung zu Buchwerten nach § 20 UmwStG steht entgegen, dass nicht sämtliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des Betriebs übertragen werden. Und die Vertragsarztzulassung ist eben eine wesentliche Betriebsgrundlage im Sinne dieser Vorschrift. |